AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 5. Februar 2015 Jahrgang 2015, Nr. 3

I n h a l t

		Seite
A.	**Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke**	
34	4. Sitzung des Kreistages am 9. Februar 2015	23
35	Allgemeinverfügung für die Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben gemäß § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Minden-Lübbecke	24
36	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	24
37	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	25
B.	**Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**	
38	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Lübbecke	25
39	Nachfolge eines ausgeschiedenen Ratsmitglieds der Stadt Lübbecke	27
C.	**Sonstige Bekanntmachungen**	
40	Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Preußisch Oldendorf-Harlinghausen“ durch die Bezirksregierung Detmold	27

34 **Bekanntmachung**

Die 4. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 09.02.2015, um 17:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Auflösung von Ausschüssen
3. Neubildung von Ausschüssen
4. Festlegung der Aufgabenbereiche der Ausschüsse
5. Zusammensetzung der Ausschüsse
6. Besetzung der Ausschüsse
7. Verteilung der Ausschussvorsitze
8. Anfragen und Berichte
9. Verschiedenes

Minden, den 29. Januar 2015

Dr. Ralf Niermann
Vorsitzender

35 **Bekanntmachung**

Allgemeinverfügung
für die Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben gemäß § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Minden-Lübbecke

I. Nach § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBI. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBI. I S. 1386), in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GV. NRW S. 253 bis 266), wird die in § 1 Absatz 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02. April 1977 (BGBI. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBI. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Minden-Lübbecke in der Zeit vom 21. Februar 2015 bis zum 31. Oktober 2015 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	**Zeitraum**
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben **spätestens bis zum 15. November 2015** der Unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das jeweilige Jagdjahr zum 15. April bleibt hiervon unberührt.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. Oktober 2015.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW 1999, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke wirksam.

VI. Diese Verfügung kann beim Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Bürgerservice eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a) 3. Alternative der EG-Vogel-schutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.
Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31. Oktober 2015 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Minden, 29.01.2015

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Rechts- und Ordnungsamt
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag:
Dr. Honsel

36 **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

37 **Erscheinungstermine**
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 4	Redaktionsschluss	19.02.2015	Ausgabe	26.02.2015
Nr. 5	Redaktionsschluss	26.02.2015	Ausgabe	05.03.2015
Nr. 6	Redaktionsschluss	19.03.2015	Ausgabe	26.03.2015
Nr. 7	Redaktionsschluss	02.04.2015	Ausgabe	10.04.2015

38 **Bekanntmachung**
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt

Lübbecke

am Datum **13.09.2015**

Gemäß § 75b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt

Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke Zimmer: 109

während der Dienststunden: Mo., Di., Do., Fr.: 07.30 Uhr - 12.30 Uhr / Mi.: 07.30 - 13.30 Uhr
Mo., Di.: 13.30 Uhr - 15.30 Uhr / Do.: 13.30 Uhr - 18.00 Uhr kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitten wir zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlagen.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber/ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der Vertretung der Stadt, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Form und Inhalt

2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens

190 *) **Wahlberechtigten der Stadt persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein;** dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**
Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister/die bisherige Bürgermeisterin vorgeschlagen wird. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 190 *) Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Stadt wahlberechtigt ist.

2. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt

Lübbecke

sind spätestens bis zum (48. Tag vor der Wahl) **27.07.2015** , **18.00 Uhr (Ausschlussfrist),**

beim Wahlleiter der Stadt

Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke

Zimmer 109 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Ort, Datum	**Der Wahlleiter**
Lübbecke, 27.01.2015	gez. Kelle

*) Fünfmal, für die Wahl in Gemeinden bis 10.000 Einwohner dreimal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat (§ 46d Abs.1 Satz 3 KWahlG).

39 Bekanntmachung

Herr Rüdiger Schulz, Bahnhofstraße 9, 32312 Lübbecke, hat mit Ablauf des 31.12.2014 auf seinen Sitz im Rat der Stadt Lübbecke verzichtet.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wird festgestellt, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei Lübbecke Konkret (LK)

Herr
Peter Rose
Am Weiher 12 A
32312 Lübbecke

gewählt ist.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

a) Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Lübbecke, den 29.01.2015

Der Wahlleiter
Roland Kelle

40 Bekanntmachung

Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Pr. Oldendorf-Hedem-Harlinghausen“

1. Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerks Hedem (Wasserbeschaffungsverband Kreis Herford-West) und des Wasserwerks Harlinghausen (Stadt Preußisch Oldendorf) ist durch ordnungsbehördliche Verordnung die Ausweisung des gemeinsamen Wasserschutzgebietes „Pr. Oldendorf-Hedem-Harlinghausen“ beabsichtigt.

   Das Wasserschutzgebiet soll in die weitere Schutzzone (Zone III), diese unterteilt in die Bereiche III A und III B, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I) unterteilt werden.

Das zukünftige Wasserschutzgebiet soll sich auf folgende Gemarkungen und Flure erstrecken:

Stadt Preußisch Oldendorf
Gemarkung Schröttinghausen, Flure 6 (teilw.) und 7 (teilw.)
Gemarkung Getmold, Flure 5 (teilw.) und 6 (teilw.)
Gemarkung Lashorst, Flure 5 (teilw.) und 6 (teilw.)
Gemarkung Hedem, Flure 4 (teilw.), 5 (teilw.) und 6
Gemarkung Harlinghausen, Flure 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8
Gemarkung Engershausen, Flure 1 bis 10
Gemarkung Offelten, Flure 1 bis 9
Gemarkung Preußisch Oldendorf, Flure 1, 2, 3, 4 (teilw.), 5 (teilw.) und 8
Gemarkung Börninghausen, Flure 1 (teilw.), 2 (teilw.), 4 (teilw.), 7 (teilw.) und 10 (teilw.)
Gemarkung Holzhausen, Flure 1 bis 21

Stadt Lübbecke
Gemarkung Blasheim, Flure 1, 2 (teilw.), 8 (teilw.), 9 (teilw.), 15 (teilw.), 16, 17 (teilw.), 23, 29 (teilw.), 30 und 31 (teilw.)

Gemeinde Hüllhorst
Gemarkung Oberbauerschaft, Flure 28 (teilw.) und 31 (teilw.)

Gemeinde Rödinghausen
Gemarkung Bieren, Flure 1 (teilw.) und 2 (teilw.)
Gemarkung Schwenningdorf, Flur 3 (teilw.)

Gemeinde Bad Essen
Gemarkung Dahlinghausen, Flure 5, 23, 24 (alle teilw.)

2. Die zu erlassende Verordnung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

§§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
§§ 14,15 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926)
§§ 90, 91 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64)
§§ 27 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528)

3. Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Anlagen, Nachweisen, Beschreibungen und Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, kann in der Zeit

vom 17. Februar 2015 bis einschließlich 16. März 2015

bei der **Stadt Preußisch Oldendorf**, Rathausstraße 3, 32361 Preußisch Oldendorf, Fachbereich Bauen, Zimmer 110, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 – 18.00 Uhr

bei der **Stadt Lübbecke**, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Dezernat 3/Tiefbau, Zimmer Nr. 805 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.30 – 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag	13.30 – 15.30 Uhr

bei der **Gemeinde Hüllhorst**, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, Fachbereich Technik, Raum 2.03 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	07.30 – 12.30 Uhr
	13.30 – 16.30 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.30 Uhr
	13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	07.30 – 12.30 Uhr

bei der **Gemeinde Rödinghausen**, Alte Dorfstraße 25, 32289 Rödinghausen, Geschäftsbereich 3, Zimmer 9 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 – 12.30 Uhr
	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.30 Uhr
	13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.30 Uhr

bei der **Gemeinde Bad Essen**, Lindenstraße 41-43, 49152 Bad Essen, Fachdienst 3, Zimmer 1.14 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden. Maßgeblich für die Ausdehnung des Wasserschutzgebietes ist der Entwurf der Verordnung.

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über
www.preussischoldendorf.de Rubrik Rathaus & Politik > Bekanntmachungen
www.luebbecke.de Rubrik Rathaus > Bekanntmachungen
www.huellhorst.de
www.roedinghausen.de
www.badessen.de

zugänglich. Darauf, dass im Zweifelsfall der Inhalt der im Auslegungslokal ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist, wird hingewiesen.

4. Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des **30. März 2015** schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Stadt Preußisch Oldendorf, Rathausstraße 3, 32361 Pr. Oldendorf
Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke
Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst
Gemeinde Rödinghausen, Alte Dorfstraße 25, 32289 Rödinghausen
Gemeinde Bad Essen, Lindenstraße 41-43, 49152 Bad Essen oder der
Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

   Einwendungen erheben. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

   Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/ des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

   Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 150 LWG/ § 91 Abs. 1 NWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW/ NVwVfG) ausgeschlossen.

5. Der Plan kann mit den Beteiligten erörtert werden (§ 150 LWG/ § 91 NWG in Verbindung mit § 73 NVwVfG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.

6. Über den Anspruch auf Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen wird nicht in diesem Wasserschutzgebietsverfahren entschieden, sondern gesondert nach dem Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung.

Detmold, den 12. Januar 2015
54.01.09.70-Hedem

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Späth

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 15,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)